



Marcel Schweder (Hrsg.)

# Handbuch Jugendstrafvollzug

**BELTZ** JUVENTA

Leseprobe aus: Schweder (Hg.), Handbuch Jugendstrafvollzug,  
ISBN 978-3-7799-3122-5, © 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel,  
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3122-5>

# Pflicht oder Kür?

## Kooperationen im und mit dem Jugendstrafvollzug

Marcel Schweder und Kathleen Herzog

Kooperationen innerhalb von Organisationen sowie die systemübergreifende zwischen Organisationen bzw. den darin Tätigen können formeller oder informeller Natur sein. Diese Untergliederung richtet sich danach, ob das Erfordernis einer Zusammenarbeit aus den vorhandenen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen resultiert oder die Beteiligten diese selbst als notwendig erachten und folglich initialisieren. In beiden Fällen wird der Austausch von Informationen befördert oder verhindert, wobei sowohl das eine als auch das andere positive bzw. negative Folgen nach sich zieht. An dieser Stelle möchte der vorliegende Beitrag ansetzen und darstellen, inwieweit bestimmte Kooperationen für den Kontext des Jugendstrafvollzugs charakteristisch sind, eben weil sie aus dem Zwangskontext selbst bzw. aus den formal-juristischen Aspekten resultieren.

### 1 Einleitung

Im und am Jugendstrafvollzug sind eine Vielzahl von Personen beteiligt: Allein an der Umsetzung der Maßnahme „Freiheitsentzug“ wirken verschiedenste Akteure mit. Daneben bestehen Verbindungen zu weiteren externen Organisationen (vgl. → Weigand und → Wirth) wie etwa Gerichten, den sozialen Diensten der Justiz, privaten Trägern, Arbeitsagenturen, Einrichtungen der Sozialen Arbeit, der Polizei oder öffentlichen Bildungsstätten und deren Mitarbeiter\_innen. So kann nicht nur im Jugendstrafvollzug selbst, sondern auch darüber hinaus und mit Blick auf die Tätigen von einem multiprofessionellen Gefüge gesprochen werden. Kooperation in diesem Bereich subsumiert damit weitaus mehr Aspekte als die bloße Zusammenarbeit an und für sich. Ziel ist vielmehr – auch vor dem Hintergrund der eigenen Zufriedenheit – an der Realisierung des (Arbeits-)Ziels mitzuwirken sowie in den Prozess gestaltend einzugreifen. Darüber hinaus kann die zielbezogene Bündelung von Kompetenzen erreichen, dass die Aufgaben nicht nur effektiver und damit weniger belastend bearbeitet, sondern zudem besonders problemhaltige Situationen besser bewältigt werden können. Basis für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist neben dem Wissen über die Aufgaben

und Zuständigkeiten der Kolleg\_innen gegenseitiges Vertrauen sowohl in Bezug auf die Arbeit selbst als auch auf die (zwischenmenschliche) Beziehung betreffend. Insbesondere aufgrund der dezidiert erzieherischen und damit auf die Förderung der jungen und heranwachsenden Inhaftierten ausgerichteten Maßnahme „Freiheitsentzug“ erscheinen in erster Linie die personenbezogenen Beziehungen im Gefängnis interessant.

## 2 Personen im Strafvollzug und deren Zusammenarbeit

Quantitativ bestimmen maßgeblich die Mitarbeiter\_innen des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) den Jugendstrafvollzug. Ursächlich hierfür ist auch das Aufgabenverständnis, welches vornehmlich die alltägliche Versorgung, Betreuung und Beaufsichtigung der Inhaftierten sowie die Sicherung des Vollzugs in seiner Gesamtheit umfasst (vgl. → Kretzschmar). Zu den Bediensteten des AVD kommen die Mitarbeiter\_innen des Werkdienstes, der Verwaltung, der Fachdienste<sup>3</sup> und der Anstaltsleitung. Diese Vielfalt an Berufen bedingt einerseits klare Rollenzuweisungen und somit abgegrenzte Aufgabenfelder. Andererseits ist, vor allem unter dem Aspekt der Verwirklichung des Vollzugsziels, die Abstimmung der Arbeitshandlungen und Maßnahmen nicht nur fakultativ, sondern formal gefordert (vgl. z. B. SächsStVollzG<sup>4</sup> § 7 Abs. 1). Im gegebenen hierarchischen System scheint dieser Anspruch jedoch mit vielerlei Hürden verbunden.

Obwohl die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Berufsgruppen den im Vollzug Tätigen durchaus bekannt sind, findet eine die Beteiligten zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter\_innen der verschiedenen Dienste offensichtlich nicht statt (vgl. Lehmann/Greve 2006, S. 55 ff.). Wenngleich aus dem Wissen um die Aufgaben des anderen nicht automatisch eine Kooperation resultiert, ist es doch eine Bedingung. In Anbetracht dessen, dass – bezogen auf die einzelnen Vertreter\_innen der Berufsgruppen – ein geringes Vertrauen gegenüber den anderen Mitarbeiter\_innen besteht (vgl. hierzu Schollbach 2013, S. 199 f.), erscheint das Fehlen von Kooperationen allerdings nachvollziehbar; zumindest dann, wenn Vertrauen als Basis für gelingende Zusammenarbeit gesehen wird. Als sehr problematisch stellt sich das über alle Berufsgruppen hinweg hohe Misstrauen gegenüber den Gefangenen dar, da dies „nicht für ein Resozialisierung für-

3 Hierzu zählen der Sozialdienst, der Psychologische Dienst, der Medizinische Dienst, die Seelsorge und der Pädagogische Dienst.

4 Der Bezug zum sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist hier und im Folgenden exemplarisch. Die Aussagen sind in ähnlicher oder identischer Weise in den Gesetzen der anderen Bundesländer enthalten.

derndes Klima spricht“ (ebd., S. 201). Aus dem Anspruch heraus, dass der Jugendstrafvollzug erzieherisch und förderwirksam zu gestalten ist, muss die Mitverantwortung und damit Teilhabe der Gefangenen gesichert sein. Das heißt alle im Jugendstrafvollzug Tätigen müssen sich bewusst machen, dass die bisher vorhandenen, klaren Grenzziehungen zwischen Berufsgruppen wengleich nicht obsolet werden, so doch immer mehr verwischen. Damit liegt weder die Sicherheit noch die Behandlung ausschließlich in der Hand einer Berufsgruppe (vgl. Jesse 2008, S. 116).

Aus der eigenen Erfahrung sowie Gesprächen mit im Vollzug Tätigen offenbart sich der dem Gefängnis inhärente Zielkonflikt (Strafen/Überwachen – Erziehen/Behandeln), welcher innerhalb der eigenen Person be- und verarbeitet werden muss. Die an einzelne Berufe im Vollzug gebundenen bzw. von Seiten der Inhaftierten zugeschriebenen – und darüber hinaus in Teilen gelebten – Muster des „überwachenden“ und „behandelnden“ Dienstpersonals müssen aufgebrochen, neu besetzt und intrapersonell verinnerlicht werden. Und es besteht die Notwendigkeit die daran geknüpften Veränderungsprozesse gemeinsam und professionell zu be- und verarbeiten, z. B. im Rahmen von Maßnahmen der Supervision (vgl. hierzu auch Möller 1997), der kollegialen Beratung oder der Mediation. Hierfür bedarf es jedoch nicht nur eines gegenseitigen Verständnisses über die individuellen Aufgaben – insbesondere deren Grenzen – innerhalb des Vollzugs, sondern zudem einer die Organisation übergreifenden Anknüpfung an die dezidiert vollzugliche Arbeit.

### 3 Kooperationen über Systemgrenzen

Für die Organisation selbst, deren Mitarbeiter\_innen und die Inhaftierten ist eine Kultur der Zusammenarbeit bedeutend, denn die Organisation entwickelt und verbessert sich nur in der gemeinsamen Auseinandersetzung mit ihren Herausforderungen weiter. Eine solche Zusammenarbeit kann einerseits in formalen Gremien, wie z. B. in Dienstberatungen, Arbeits- oder auch Lenkungsgruppen stattfinden. In diesen offiziellen Gremien tauschen sich die Mitarbeiter\_innen über die Möglichkeiten, Inhalte und Strukturen der Kooperation aus und wirken so an der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit, informieren und beteiligen sich entsprechend an der Umsetzung. Neben dieser formalen Kooperation gibt es andererseits Besprechungen und Zusammenarbeiten abseits der formalen Organisationswege durch informelle Kooperationsstrukturen in und über die Organisationsgrenzen hinweg. Diese informellen Kooperationen können unterschiedlich ausgestaltet sein, es handelt sich einerseits um Gruppen, die sich über bestimmte Aspekte austauschen und absprechen, andererseits aber einzelne Personen verschiedener

Rollenträger, die neben den Gruppen und formellen Organisationswegen eng zusammenarbeiten und ihr Handeln besprechen, was ihnen in der alltäglichen Arbeit dann als Orientierungsgrundlage dient. Auf solchen informellen Ebenen unterschiedlicher Art kann sich dann auch über Inhalte mit formalem Gehalt ausgetauscht.

Grundsätzlich können beide Kooperationswege erfolgreich sein, dennoch wird eine Kooperationsstruktur auf der Ebene der Organisation gewünscht, sodass sie mit den beteiligten Mitarbeiter\_innen ausgehandelt und von allen gleichermaßen bei der Umsetzung berücksichtigt wird. So ist es für Kooperationsstrukturen auf informeller Ebene bedeutend, dass die Kooperationsinhalte und -ziele in den Arbeitsstrukturen auf der Organisationsebene wieder zur Geltung kommen. Sofern dies geschieht, steht einem solchen ersten Zugang von Zusammenarbeit nichts entgegen. Kritisch hingegen ist der Verbleib der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ohne Inkenntnissetzung anderer, an den Kooperationspunkten theoretisch beteiligten Akteure. Denn solch eine Zusammenarbeit erreicht nicht die Organisationsebene und kann folglich nicht zur Entwicklung und Verbesserung der Organisationsarbeit im Jugendstrafvollzug beitragen.

Neben der internen Kooperation gründet das Konzept des Erziehungs-/Behandlungsvollzugs auf die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Organisationen und Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt. Das Angebot an Unterstützungsleistungen fokussiert dabei nicht nur auf die offensichtlichste Phase: die nach der Haft (z. B. bei der Jobsuche), sondern ebenso auf die Zeit vor (z. B. bei der Haftvermeidung) und in der Haft (z. B. innerhalb des Ehrenamts). Wenngleich der Aufbau von Kooperationsstrukturen sowie die Verstetigung der Zusammenarbeit mit Dritten<sup>5</sup> durch die Jugendstrafvollzugsgesetze (vgl. exemplarisch SächsJStVollzG § 7 Abs. 2) formal gefordert werden, ist es ein weiterer Schritt, die Übergänge so zu gestalten, dass sich die Jugendstrafe bzw. die Maßnahmen innerhalb dieser passgenau und lückenlos an die vor, in und nach der Haft anschließen. Dass dieser Anspruch nicht ohne weiteres zu erfüllen ist, erklärt sich von selbst, als ein Beispiel sei nur die Problematik des Datenschutzes genannt.

Wenn über eine Zusammenarbeit intra- und extramuraler Organisationen und/oder Personengruppen referiert wird, dann vornehmlich am Beispiel des Übergangsmagements; vielleicht auch wegen der angenommen hohen Korrelationen mit Rückfallraten. Verstanden wird unter dem Übergangsmangement die „Schaffung von Förderketten zur sozialen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen“ (Wirth 2010, S. 81). Ziel der initiierten Kooperationen ist die „Sicherung von Behandlungskontinuität

5 Das SächsJStVollzG nennt im § 7 Abs. 2 bspw. die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, das Jugendamt einschließlich der Jugendgerichtshilfe, die Schulen sowie berufliche Bildungsträger.

und/oder Wiedereingliederungsstabilität“ (ebd., S. 82). Damit kommt der Haftentlassung im Rahmen der Resozialisierung eine wesentliche Funktion zu. Sie nimmt nicht nur den Erziehungsgedanken auf und führt diesen fort, sondern schließt im besten Falle an die im Vollzug absolvierten Maßnahmen mit neuen an. Die Notwendigkeit, vor allem aber die Bedeutung der Zusammenarbeit, kann am Beispiel der Vermittlungsquote Arbeit/Ausbildung verdeutlicht werden: Unabhängig vom Delikt liegt die Wiedereingliederung bei „praktizierte[r] Zusammenarbeit um nahezu 17 Prozentpunkte höher [...] als in Fällen ohne eine entsprechende Kooperation“ (ebd., S. 89). Das heißt auch, dass für *und* mit den Jugendlichen und Heranwachsenden individuelle Konzepte der Wiedereingliederung entwickelt werden müssen, welche weit über den Tag der Entlassung hinausreichen. Voraussetzung hierfür allerdings ist die enge Zusammenarbeit von Vollzugsbehörden sowie den Stellen und Institutionen, welche entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen (vgl. BMJ Berlin/BMJ Wien/EJPD Bern 2007, Rule 100.2).

Unter dem Aspekt des Präventionsgedankens ist es ferner erforderlich, Kooperationen mit Institutionen und deren Vertreter\_innen in den Blick zu nehmen, welche in die Erziehung und Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden innerhalb der Phase vor einer Verurteilung zur Freiheitsstrafe involviert sind. Zu nennen wären hier bspw. die Familie, die Jugendhilfe, die Polizei und nicht zuletzt die Schule. Gerade letztere beinhaltet aufgrund der allgemeinen Schulpflicht die Möglichkeit, einen breiten Teil der Jugendlichen zu erreichen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich deviantes Verhalten sehr oft innerhalb der Schulzeit zeigt oder entwickelt, bietet die Institution zahlreiche Anknüpfungspunkte für Kooperationsbeziehungen und damit die Möglichkeit beginnender Delinquenz präventiv entgegenzuwirken. Neben der Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Polizei oder der Jugendhilfe ist ebenso ein direkter Austausch mit Inhaftierten im Rahmen von schulischen Exkursionen o. ä. denkbar.

Während die einen versuchen, über interdisziplinäre Kooperationen Lebensverläufe so zu beeinflussen, dass delinquentes Verhalten und in dessen Folge Sanktionen (im schlimmsten Fall eine Inhaftierung) vermieden werden, konzentrieren sich am scheinbar dichotomen „anderen Ende“ die Beteiligten darauf, eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und straffreies Leben zu ermöglichen. Außen vor bleibt bei dieser Betrachtung das Dazwischen. Auch im Vollzug ist eine Reihe von externen Personen anderer Institutionen tätig, die nicht unabdingbar mit dem Freiheitsentzug in Verbindung stehen und von daher die Systemgrenzen durchdringen. Einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Resozialisierung leisten beispielsweise ehrenamtlich tätige Vollzugshelfer\_innen (vgl. hierzu Fritsch-Oppermann 2004). Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit der Drogen- und Schuldnerberatung, im Bereich der Aus- und Weiterbildung mit externen Bildungsträgern oder

Schulen im Umkreis, den Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern des Landes oder auch den Jobcentern (vgl. → Weigand). Im Gegensatz zu den Vertreter\_innen an den Anschlussstellen vor und nach der Haft, sind die „externen Internen“ in die Abläufe des Gefängnisses eingebunden, was die Arbeit zumindest von seiner prozessualen Anbindung an das individuelle Resozialisierungskonzept eines\_r jeden Einzelnen erleichtert. Die Kommunikation und die Auswertungen der Erfahrungen bietet demzufolge durchaus die Chance, Strategien und Erkenntnisse bei der Konzeptionierung der Arbeit der an den Übergängen Tätigen zu berücksichtigen. Nicht nur an dieser Stelle erscheint eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gegebener Praxis unabdingbar.

## 4 Wissenschaft und Praxis

Im Allgemeinen werden die Ansichten und Erträge von Wissenschaft und Praxis als gegensätzliche Pole betrachtet und auf den ersten Blick scheint es als sei der gegenseitige Einfluss nicht besonders groß (vgl. auch Rössner 2004, S. 77).

Wie bereits ausgeführt sind im und um den Jugendstrafvollzug eine Vielzahl von Personen unterschiedlichster Arbeitsfelder<sup>6</sup> tätig. Die einen verfügen über praktisch fundiertes Wissen und Handeln, die anderen über wissenschaftlich fundiertes Wissen, häufig ohne praktisches Handeln innerhalb der Disziplin. Praktiker\_innen erleben eine berufliche Realität, die durch Zeitknappheit, dringliche Prioritäten, begrenzte Lösungsfähigkeit bzw. -möglichkeit und Unabschließbarkeit der Aufgaben geprägt ist (in Anlehnung an Oelkers 2000). Neben diesen realen Erfahrungen von Schwierigkeiten und Belastungen setzt eine (teils) idealistische Vorstellung der Theoretiker\_innen an, die Wissen sammeln und Ansätze erarbeiten, was ein Spannungsverhältnis aufmacht. Sowohl die Theoretiker\_innen als auch die Praktiker\_innen haben ihre jeweilige Perspektive auf den Jugendstrafvollzug und ergänzen einander. Dem vielfachen Vorwurf der Diskrepanz von Theorie und Praxis, häufig in der Metapher des Theorie-Praxis-Grabens ausgedrückt, lässt sich dagegen nur mit einer objektiven Darstellung der Ergebnisse sowie Erfahrungen beider Perspektiven begegnen. Kooperation setzt hier an, indem sie zwischen den wissensbasierten Konzepten produktiv vermittelt und diese nicht einfach als Idealismus und Realismus addiert. So bricht die theoretische Basis die Routine in beruflichen Alltagssituationen auf, wodurch das Handlungsrepertoire durch neue Möglichkeiten für die

6 Eben diese werden dann, nach mehr oder weniger nachvollziehbaren Kriterien, der Wissenschaft oder der Praxis zugeordnet.

Praktiker\_innen erweitert wird. Ihnen muss also bewusst werden, dass Handlungsalternativen zur Verfügung stehen, und zwar auf der Grundlage von realistischen Möglichkeiten. Diese realistischen Möglichkeiten müssen Theoretiker\_innen liefern und daher ihre Ansätze und Konzepte auf die Verwirklichungschancen hin überprüfen. Wenn beide Seiten sich in kooperativer Form austauschen, kann eine Öffnung für neue Handlungsmöglichkeiten einerseits und von Idealen ferne Vorstellungen andererseits die Basis für einen produktiven Umgang der beiden Wissenskonzepte aus Theorie und Praxis liefern. Überdies übersetzen die Praktiker\_innen notwendigerweise das wissenschaftsbasierte Wissen in Handlungswissen und fassen die Folge „als Erfindung einer neuen Wirklichkeit“ (Berner 2006, S. 22) auf. Nicht zuletzt unterliegen die Wissens- und Erfahrungsbestände sowohl von Seiten der Praktiker\_innen, als auch von den Theoretiker\_innen einer kritischen Reflexion, um überhaupt den Eingang in das Bewusstsein zu finden. Die Zusammenarbeit und der Austausch ermöglicht damit, theoretische Reflexionshilfen für einen professionellen Umgang sowie realistische Möglichkeiten von Ideen, Ansätzen oder Konzepten bereitzustellen.

## 5 Resümee

Prinzipiell scheint es um die Zusammenarbeit im und mit dem Jugendstrafvollzug besser gestellt als wahrgenommen, insofern ist eben auch zu diskutieren, ob die bereits vorhandenen Formen der Zusammenarbeit für die Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs in gleichem Maße förderlich wie ausreichend sind. Das Gefühl der „verschiedenen Welten“ seitens der vielzähligen Akteure lässt sich eher darin begründen, dass die Ergebnisse der Zusammenarbeit bzw. die Kooperationen an vielen Stellen unmerklich – quasi von selbst – entstanden bzw. abgelaufen sind. Diese Zusammenarbeiten finden teilweise noch auf informeller Ebene in oder zwischen verschiedenen Organisationen statt. So kann sicherlich konstatiert werden, dass die „pädagogische Wende“ im Jugendstrafvollzug verbunden mit der Wahrnehmung und Anerkennung der Besonderheit der Phase „Jugend“ neben gesellschaftlichen Veränderungsprozessen im Wesentlichen auf der theoretischen Reflexion artikulierter Praxis *und* der praktischen Umsetzung entfalteter Theorie beruht.

Mit Blick auf die *im* Jugendstrafvollzug *vor* und *nach* der Inhaftierung sowie die an den Systemgrenzen Tätigen offenbart sich eine besondere „Vielfalt an Fachwissen, Methodenkenntnissen und Berufserfahrung“, deren systematische Erschließung eine besondere „Herausforderung und Chance“ (Manhart 2013, S. 84) beinhaltet, wenn sie denn erkannt, genutzt und befördert wird. Kooperation im und mit dem Jugendstrafvollzug stellt demnach eine Pflicht und keine Kür dar; kurz: eine Notwendigkeit. Damit diese gelingt,

braucht es „[n]eben dem Willen zur Zusammenarbeit [...] klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, ein gemeinsames Fallverständnis, eine gemeinsame Sprache sowie einen strukturierten Informationsaustausch“ (Keel 2013, S. 192).

Darüber hinaus ist ein von Opportunismus und Ressentiments befreites Menschenbild notwendig, welches für alle Beteiligten handlungsleitend sein sollte. Denn die subjektiven Vorstellungen sind es, welche nicht nur die Zusammenarbeit im Vollzug (vgl. Rieger 1990, S. 36), sondern auch die Veränderbarkeit des Jugendstrafvollzugs insgesamt befördern (oder erschweren). Insofern erscheint nicht nur die Auseinandersetzung der Vertreter\_innen von Theorie und Praxis mit den Konzepten der (jeweils) anderen von Nöten, sondern zudem die Beteiligung der Öffentlichkeit am Diskurs.

Die Beiträge des Handbuchs bieten eine Grundlage für eine avisierte interdisziplinäre Kooperation der mit dem Jugendstrafvollzug (noch nicht) betrauten Organisationen und Personen. Sie zeigen Beispiele gelungener Kooperationsstrukturen auf, die über verschiedene Organisationswege gestaltet wurden und werden. Darüber hinaus kommen die Wissensbestände von Praxis und Theorie im und um den Jugendstrafvollzug zur Vorstellung. Die beiden Perspektiven stehen sich nicht als Dichotomien gegenüber, sondern repräsentieren eigenständige Wissenskonzepte. Die Verbindungsleistungen zwischen diesen Konzepten realisieren die zahlreichen Beiträge, welche vor dem Hintergrund der persönlichen beruflichen Situation gedeutet und modifiziert werden können.

## Literatur

- Berner, H. (2006): Über-Blicke – Ein-Blicke. Pädagogische Strömungen durch vier Jahrzehnte. Bern. BMJ Berlin/BMJ Wien/EJPD Bern (2007): Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Mönchengladbach. Online: [www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug\\_Empfehlung\\_des\\_Europarates\\_europaeische\\_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf;jsessionid=613A4669C345ACB5E37396EA43468312.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile, 6.3.15](http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf;jsessionid=613A4669C345ACB5E37396EA43468312.1_cid297?__blob=publicationFile, 6.3.15).
- Fritsch-Oppermann, S. C. (Hg.) (2004): Das Ehrenamt im Strafvollzug. 30. Mülheimer Tagung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug. Tagung vom 21. bis 22. März 2003 der Evangelischen Akademie Mülheim an der Ruhr in Kooperation mit dem „Vorbereitungskreis Strafvollzug NRW“ Begegnungen 12/2003. Bad Godesberg.
- Jesse, J. (2008): Respekt, Transparenz und Konsequenz – Gedanken zur sozialen Sicherheit. In: Forum Strafvollzug 57. Heft 3. S. 114-116.
- Kehl, J. (2013): Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein Muss! In: Queloz, N./Luginbühl, U./Mandach, L. v. (Hg.): Am selben Strick ziehen: Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Justizvollzug. Tirer à la même corde: mise en réseau et collaboration interdisciplinaire dans l'exécution des sanctions pénales. Beiträge der 8. Freiburger Strafvollzugstage (November 2012). Bern. S. 191-195.

- Lehmann, A./Greve, W. (2006): Justizvollzug als Profession: Herausforderung eines besonderen Tätigkeitsbereichs. Baden-Baden.
- Manhart, T. (2013): Justizvollzug als interdisziplinäres Geschäftsfeld: Die Sicht des Kantons Zürich. In: Queloz, N./Luginbühl, U./Mandach, L. v. (Hg.): Am selben Strick ziehen: Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Justizvollzug. *Tirer à la même corde: mise en réseau et collaboration interdisciplinaire dans l'exécution des sanctions pénales*. Beiträge der 8. Freiburger Strafvollzugstage (November 2012). Bern. S. 71-84.
- Möller, H. M. (1997): Supervision im Gefängnis als totaler Institution. In: Organisationsberatung – Supervision – Clinical Management. Heft 1. S. 25-41. Online: <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009092330267/1/MoellerGefaengnis1997.pdf>, 9.3.15.
- Oelkers, J. (2000): Stress und Last im Lehrerberuf heute. Vortrag im Lehrerverein Chur am 11. September 2000. Online: <http://geser.net/gesleh/fs09arb/oelkers.pdf>, 5.2.15.
- Rieger, W. (1990): Probleme der Zusammenarbeit im Jugendvollzug. In: ZfStrVo 39. Heft 1. S. 34-36.
- Rössner, D. (2004): Einflüsse auf die Gestaltung von Strafrecht und Strafvollzug: Wer hört auf die Wissenschaft? In: Evangelischer Pressedienst (Hg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Was erwartet die Gesellschaft – was kann der Strafvollzug leisten? epd-Dokumentation Nr. 25/26. Frankfurt/M. S. 75-83.
- Schollbach, S. (2013): Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Wirth, W. (2010): Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug: Fokus „Arbeitsmarktintegration“. In: Dölling, D. (Hg.): Jugendliche Gewaltdelinquenz – Beteiligte und Reaktionen. Heidelberg. S. 77-96. Online: [www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaetze/Wirth2010.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaetze/Wirth2010.pdf), 9.3.15.